



BERUFS AUSÜBUNGSGEMEINSCHAFT

Praxisabgabe, Praxisübergabe, BAG: Zum Vertrag über die BAG – Fortsetzung (Teil 4)

von Dr. Stefan Stelzl, Stuttgart, www.stelzl-medizinrecht.de

| Der vierte Teil dieser Beitragsreihe befasst sich wie der dritte mit Fragen, die Zahnärzte in Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) bei der Erstellung des BAG-Vertrages unbedingt beachten sollten. Diesmal geht es um die Bereiche Geschäftsführung und Vertretung, Haftung, Einnahmen und Kosten sowie um Beispiele einer optimalen Gewinn- und Verlustbeteiligung. |

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung im Rechtssinne beschreibt die Führung der Geschäfte im Innenverhältnis der Gesellschaft, also zum Beispiel der BAG. Die Vertretung hingegen betrifft ihre nach außen gerichtete Geschäftstätigkeit. Grundsätzlich sind verschiedene Modelle der Geschäftsführung und Vertretung möglich: So kann mit Zahnarzt Dr. A. nur ein Gesellschafter damit betraut werden oder beide Zahnärzte – also Dr. A. und Dr. B. – zusammen. Möglich ist es auch, dass Dr. B immer der Geschäftsführung und/oder Vertretung von Dr. A. zustimmen muss – oder umgekehrt.

Anschein einer verdeckten Anstellung vermeiden

Bei einer Zweier-Gesellschaft, die in dieser Beitragsreihe als Grundlage dient, muss darauf geachtet werden, dass nicht ein Gesellschafter ein derartiges Übergewicht hat, dass der andere Partner faktisch keine Mitbestimmungsrechte mehr hat. Ansonsten läuft man Gefahr, in ein verdecktes Angestelltenverhältnis zu laufen – das ist jedoch verboten. Gerade bei Gemeinschaftspraxen mit unterschiedlich erfahrenen Zahnärzten ist diese Versuchung groß. Um ein verbotenes Konstrukt zu vermeiden, sollte man daher eher eine gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung im BAG-Vertrag vereinbaren.

PRAXISHINWEIS | Grundsätzlich hat die Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht nichts damit zu tun, wie die Gesellschafter abstimmen. Auch ein geschäftsführender Gesellschafter ist daher an die (gemeinsamen) Gesellschafterbeschlüsse gebunden.

Einnahmen und Ausgaben

Die zahnärztliche BAG als Gesellschaft generiert Einnahmen, die den Gesellschaftern gemeinsam zustehen und auf ein gemeinsames Gesellschaftskonto eingezahlt werden. Dies gilt sowohl für die vertragszahnärztlichen als auch für die privat Zahnärztlichen Leistungen. Mögliche Sonderformen werden in dieser überblicksartigen Beitragsreihe nicht angesprochen, da sie den Rahmen sprengen würden. Zu regeln ist, ob auch Einnahmen aus Gutachter- oder standespolitischer Tätigkeit in den gemeinsamen Topf sollen oder ob diese Einnahmen dem jeweiligen Gesellschafter persönlich zustehen.

Geschäftsführung
wirkt nach innen,
Vertretung nach
außen

Beide Partner
müssen mitbestimmen
dürfen!

Wem soll Vergütung
aus Gutachtertätigkeit
zustehen?

Von den Einnahmen sind die Ausgaben abzuziehen, wobei geregelt werden sollte, welche Ausgaben Betriebsausgaben der Gesellschaft und welche Ausgaben Sonderbetriebsausgaben des einzelnen Gesellschafters sein sollen. Beispielhaft könnte die Regelung wie folgt aussehen:

■ Beispiel zur Regelung der Einnahmen/Ausgaben

1. (...) Von den gemeinsamen Einnahmen werden die praxisbedingten Kosten und Ausgaben (Betriebsausgaben) abgezogen. Hierzu gehören insbesondere

- sämtliche Lohnkosten und Gehälter sowie Lohnnebenkosten für zahnärztliche und nichtzahnärztliche Mitarbeiter, einschließlich der Krankheits- und Vertretungsregelung,
- Miet- und Raumkosten einschließlich Reinigungskosten, Instandsetzungs- und Mietnebenkosten sowie Schönheitsreparaturen,
- Kosten für die Ausstattung der Praxis mit Geräten und Material einschließlich Finanzierungskosten und Leasingraten,
- Kosten für Reparatur und Wartung der Praxiseinrichtung,
- Kosten für den zahnärztlichen Praxisbedarf – also Verbrauchsmaterial sowie Praxis- und Laborbedarf,
- Kosten für Gas, Wasser, Heizung, Strom usw.,
- Kosten von Berufshaftpflichtversicherung sowie sonstigen Schadens- und Praxisversicherungen,
- Verwaltungskosten – insbesondere EDV-Wartung, Telefon-, Telefax-, Portokosten, Kosten für Telekommunikationsdienste und dergleichen,
- Kosten für Steuer- und Wirtschaftsberatung sowie für sonstige Serviceleistungen Dritter für die Gesellschaft,
- Kosten für die Rechtsberatung und -vertretung der Gesellschaft,
- Beiträge zu Berufsorganisationen einschließlich der Beiträge und Kosten der Landeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung sowie
- Kosten der Wartezimmerausstattung im üblichen Rahmen. Hierzu gehört nicht die Ausstattung der Praxis mit Kunstwerken und dergleichen.

2. (...) Bei den folgenden Beiträgen und Kosten handelt es sich nicht um Betriebsausgaben der Gesellschaft, sondern stattdessen um Sonderbetriebsausgaben des einzelnen Gesellschafters Dr. A. bzw. Dr. B.:

- Beiträge zum zahnärztlichen Versorgungswerk und zu Lebensversicherungen,
- Beiträge bzw. Prämien für Krankenversicherungen (einschließlich Krankentagegeldversicherungen) sowie Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen,
- Kosten für praxisbedingte Kfz-Haltung,
- Kosten für Berufskleidung,
- Kosten für zahnärztliche Fortbildung einschließlich Reisekosten – es sei denn, die Gesellschafter haben die Übernahme dieser Kosten beschlossen.

Über die Praxiseinnahmen und -ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Den Rechnungsabschluss erstellt ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, der gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dr. A. und Dr. B. sind als Gesellschafter berechtigt, jederzeit die Bücher der Gesellschaft einzusehen und sich Abschriften fertigen zu lassen. Auch hierfür können sie einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragen. Dies ist ein wichtiges Gesellschafterrecht.

Welche Ausgaben werden dem einzelnen Gesellschafter zugerechnet?

Praxisbedingte Kosten ebenso festlegen ...

... wie die Sonderbetriebsausgaben des einzelnen Gesellschafters

PRAXISHINWEIS | Die privatärztliche Abrechnung kann auch durch eine private Abrechnungsgesellschaft erfolgen. Dabei sind die Gesellschafter gehalten, die ärztliche Verschwiegenheitspflicht einzuhalten.

Gewinn- und Verlustbeteiligung

Zahllose Regeln zur Gewinnverteilung sind denkbar

Es sind zahllose Gewinnverteilungsregelungen denkbar. Eine gleichmäßige Gewinnverteilung ist nicht erforderlich, das heißt: Dr. A. als Gesellschafter kann ein höherer Gewinn zustehen als Dr. B. als zweitem Gesellschafter. Die Stellung des „Kleingeschafters“ Dr. B. definiert sich nicht über die Höhe des Gewinnbezugs, sondern über andere Kriterien wie etwa ein gleichrangiges Stimmverhältnis, die Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal, eine Kontovollmacht oder die Beteiligung am unternehmerischen Risiko.

Fehlende Gleichbehandlung wird auf Dauer zum Streit führen

Ob es aber sinnvoll ist, Dr. B. als Gesellschafter auf Dauer weniger Gewinn zuzuerkennen, ist fraglich. In der Praxis wird dies immer nur für gewisse Übergangszeiträume möglich sein – ansonsten ist Streit vorprogrammiert. Nachfolgend sollen einige Gewinnverteilungsmodelle vorgestellt werden, die in der Praxis häufig vorkommen:

Gewinnverteilung nach Köpfen

Jedem Gesellschafter steht hierbei der gleiche Gewinnanteil zu. Dies hat den Vorteil der Einfachheit. Allerdings ist die Gewinnverteilung sehr starr – es wird nämlich nicht berücksichtigt, dass zum Beispiel Dr. A. effektiver oder gewinnbringender arbeitet als Dr. B. Andererseits vermeidet man Streit um „lukrative“ Patienten, da diese im Hinblick auf die Gewinnbeteiligung auch nicht mehr einbringen als ein normaler Kassenpatient.

Gewinnverteilung nach Umsatzanteilen

Hier wird errechnet, welcher Gesellschafter wie viel Umsatz pro Abrechnungsperiode gemacht hat. Sein Anteil am Gesamtumsatz entspricht seinem Anteil am Gewinn. Diese Art der Gewinnverteilung setzt voraus, dass die Umsätze EDV-technisch getrennt erfasst werden. Auch diese Gewinnverteilungsmethode ist recht simpel; sie hat aber den Nachteil, dass leicht ein „Run“ auf lukrative Patienten entsteht. Hat etwa Dr. A. den Empfang „im Griff“ – was oft bei Senior-/Junior-Modellen der Fall ist –, kann er sich faktisch die Privatpatienten zuteilen lassen. Für Dr. B. als weiteren Gesellschafter bleibt die ungeliebte Kassenbehandlung. Streit ist hierbei vorprogrammiert.

Gewinnverteilung nach Arbeitszeit

Nicht empfehlenswert, den Gewinn nach Arbeitsstunden zu verteilen

Immer wieder wird in der Praxis danach gefragt, die Gewinnverteilung nach geleisteter Arbeit durchzuführen. Hiervon ist aber abzuraten. Abgesehen davon, dass entweder eine „Stechuhr“ eingeführt werden müsste oder das Vertrauen auf die Angaben zu Arbeitszeit vorhanden sein muss, steht die „Stechuhrmentalität“ in diametralem Gegensatz zu einer freiberuflichen Tätigkeit. Die reine Arbeitszeit sagt im Übrigen überhaupt nichts darüber aus, wie effektiv ein Gesellschafter arbeitet oder wie viel er zum gemeinsamen Umsatz beiträgt. Außerdem kann man seine Arbeitszeit auch mit „Däumchen-drehen“ oder mit privaten Internetrecherchen verbringen.

Gemischte Gewinnverteilungsregelungen

Bewährt haben sich hingegen gemischte Modelle, wobei ein Teil des Gewinns nach Köpfen und der Rest nach Umsatz verteilt wird. Hier kann man zum Beispiel zunächst 50 Prozent Grundgewinn je nach den Gesellschaftsanteilen verteilen, die zweiten 50 Prozent richten sich nach dem Umsatzanteil. Auch jede andere prozentuale Aufteilung ist natürlich möglich – je nachdem, ob man mehr auf eine statische Gewinnverteilung oder aber ein dynamisches, das heißt eher umsatzorientiertes Element Wert legt.

Besser sind gemischte Modelle der Gewinnverteilung

PRAXISHINWEIS | In der Praxis haben sich gemischte Gewinnverteilungsmodelle bewährt: Sie gewähren eine gewisse Sicherheit über den Grundgewinnanteil, zugleich werden alle Gesellschafter dazu animiert, umsatzbezogen zu arbeiten, um diesen Anteil am Gewinn möglichst zu maximieren.



SIEHE AUCH
Zur Gewinnverteilung
ZWD 8 | 2002, S. 10

Ohne Verlustbeteiligung geht es nicht

Eine ganz wichtige Regelung, die in keinem BAG-Vertrag fehlen sollte, ist diejenige zur Verlustbeteiligung. Wird für einen Gesellschafter vertraglich ausgeschlossen, dass er am Verlust beteiligt ist, besteht auch keine Gesellschafterstellung und keine Mitunternehmerschaft! Der Grund: Eine fehlende Beteiligung am Verlust der Gesellschaft ist typisch für angestellt tätige Mitarbeiter, aber nicht für Gesellschafter.

Normalerweise wird einfach festgelegt, dass die Bestimmungen für die Gewinnbeteiligung auch für einen etwaigen Verlust gelten sollen. Auch hierbei gilt: Eine gleichmäßige Beteiligung am Verlust ist ebenso wenig erforderlich wie eine gleichmäßige Gewinnbeteiligung.

Auch der Verlust sollte gleichmäßig verteilt werden

Weitere sinnvolle Regelungen

Jeder Gesellschafter sollte berechtigt sein, in jedem Monat entsprechend der Gewinnerwartung, die sich aus den Honorarumsätzen abzeichnet, laufende Entnahmen unter Anrechnung auf seine Gewinnbeteiligung zu tätigen.

Sollten nach Ausschüttung der Vorweggewinnanteile die Kosten der Gesellschaft nicht mehr gedeckt werden können, sind die Vorweggewinnansprüche im Verhältnis der Honorarumsatzanteile zueinander so weit zu vermindern, bis die Kosten gedeckt werden können.

Zudem kann im Vertrag über die BAG noch geregelt werden, dass die Gewinnanteile der Gesellschafter zum Beispiel alle zwei Jahre daraufhin geprüft werden, ob sie angemessen sind. Kriterien der Angemessenheitsprüfung können insbesondere die Entwicklung des von jedem Gesellschafter erzielten jährlichen Honorarumsatzes und/oder der zeitliche Tätigkeitsumfang der Gesellschafter zueinander sein.

Prüfung der Gewinnbeteiligung zum Beispiel alle zwei Jahre

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Der fünfte Teil der Beitragsserie wird sich unter anderem mit Fragen der Haftung, der Abfindung und des Konkurrenzschutzes befassen.